

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn Federführendes Amt: Schulverwaltungsamt	Beteiligt: Hauptamt Zentrale Steuerung Kämmereiamt Finanzverwaltungsamt Rechts- und Vergabeamt	
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an Schulen in Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Lernmittelsatzung)		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.02.2022	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Empfehlung
17.03.2022	Finanzausschuss	Empfehlung
30.03.2022	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an Schulen in Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Lernmittelsatzung).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Das Schulgesetz regelt im § 54 Abs. 2 Satz 3 die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an Unterrichts- und Lernmitteln, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben.

In der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 03. Juli 1997, wird der Grenzbetrag je Kind auf höchstens 60,00 DM (30,68 €) je Schuljahr festgesetzt.

Bisher haben die Schulen in der Hanse- und Universitätsstadt selbstständig Kostenbeiträge erhoben, jedoch in unterschiedlicher Höhe.

Durch die Lernmittelsatzung (siehe Anlage 1) soll die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Kostenbeiträge geschaffen werden und ein einheitlicher Umgang in den Schulen im Hinblick auf die Höhe der Erhebung geschaffen werden.

Die Verwaltung benötigt die Beschlussfassung als Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung der Grenzbetragsverordnung.

Aufgrund der zur Beschlussfassung stehenden Satzung wird die Verwaltung Rostock als Schulträger ermächtigt, den festgesetzten Kostenbeitrag zu erheben.

Das eingenommene Geld ist den Schulen unmittelbar für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, zur Verfügung zu stellen.

Es ist beabsichtigt, die Satzung mit dem Schuljahr 2022/2023 zur Anwendung zu bringen.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 40

Produkt: 21102 - 23108

Bezeichnung: Schulen der HRO

Haushalts- jahr	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
	Erträge (Konto 44250010)	Aufwendungen (Konto 52460020)	Einzahlungen (Konto 64250010)	Auszahlungen (Konto 72460020)
2022	673.000,00	673.000,00	673.000,00	673.000,00
2023	673.000,00	673.000,00	673.000,00	673.000,00
2024	673.000,00	673.000,00	673.000,00	673.000,00
2025	673.000,00	673.000,00	673.000,00	673.000,00
2026	673.000,00	673.000,00	673.000,00	673.000,00

Konten:

44250010/64250010 „Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privatem Bereich – Eigenanteil der Eltern“

52460020/72460020 „Lernmittel – Gebrauchs- und Verbrauchsmittel“

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Entwurf Lernmittelsatzung	öffentlich
---	---------------------------	------------

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an Schulen in Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

-Lernmittelsatzung-

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467),; in Verbindung mit § 54 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719), ber. 2020 S. 864),; sowie der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln - Grenzbetragsverordnung vom 03. Juli 1997 (GVOBl. S. 574), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVOBl. M-V S. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock diese Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhebt für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, Kostenbeiträge.
- (2) Die Kostenbeiträge werden für alle Schulen in Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhoben.

§ 2

Lernmittel

- (1) Die Lernmittelfreiheit nach § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V für Lernmittel, die den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich, in der Regel leihweise, zur Verfügung gestellt werden, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Lernmittel in diesem Sinne sind:

- a) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden
 - b) Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben
 - c) zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung.
- (2) Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, wird ein Kostenbeitrag nach § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V erhoben.

Gegenstände und Materialien, für die der Kostenbeitrag erhoben wird, sind:

- a) Arbeitshefte
- b) Arbeitsblätter
- c) Kopien
- d) Materialien für den Kunstunterricht
- e) Sonstige Verbrauchsmaterialien, die im Unterricht verarbeitet werden und in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler übergehen.

(3) Der freiwillige Kauf von Büchern und Druckschriften ist zusätzlich möglich.

§ 3

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge wird auf den Höchstsatz des Grenzbetrages der jeweils gültigen Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (GrBetrV M-V) festgesetzt.
- (2) Der Kostenbeitrag für ein Schuljahr beträgt derzeit 30,68 Euro je Schüler.

§ 4

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Kostenbeiträge sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet.

§ 5

Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Pauschale mittels Bescheid an die Zahlungspflichtigen erhoben und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres fällig.
- (2) Die Zahlungen erfolgen an die Stadtkasse.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen in einer gesonderten Einrichtung nur temporär in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschult werden, erfolgt eine halbjährliche Abrechnung. Unabhängig von der Dauer der Anwesenheit der Schüler wird je Schulhalbjahr die Hälfte des in § 3 genannten Betrages geltend gemacht.
- (4) Bei einem Schulwechsel innerhalb eines Schuljahres oder bei vorzeitiger Beendigung der Schule kann der Kostenbeitrag anteilig erhoben oder auf Antrag erstattet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Erhebung ab dem Schuljahr 2022/2023.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen
Der Oberbürgermeister